

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung den Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB einzuholen.